

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1954

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
16. 5. 54	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	269
21. 6. 54	Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415)	270
23. 6. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	270

Dritte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.

Vom 16. Juni 1954.

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 2, 19 Nr. 3, 23 a) Nr. 2, 30 Abs. 5 und des § 38 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Innenminister verordnet:

§ 1

Erklärung zu Eigenjagdbezirken

(1) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können nur dann zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt. Zuständig ist die obere Jagdbehörde.

(2) Als vollständig eingefriedet gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

§ 2

Bestätigung und Festsetzung des Abschlußplanes

(1) Abschlußpläne, die die Jagdausübungsberechtigten bis zum 15. April jeden Jahres auf Formblatt bei der unteren Jagdbehörde eingereicht haben, sind von dieser im Einvernehmen mit dem Kreisjagdrat zu bestätigen, wenn

1. die Abschlußpläne den jagdrechtlichen Vorschriften entsprechen und
2. Abschlußpläne für gemeinschaftliche Jagdbezirke im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt sind. Die Formblätter werden von den unteren Jagdbehörden ausgegeben.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so wird der Abschlußplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjagdrat festgesetzt.

(3) Ist das Einvernehmen zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdrat nicht zu erzielen, so wird der Abschlußplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdrat festgesetzt.

§ 3

Erfüllung der Abschlußpläne

Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde den Jagdausübungsberechtigten unter Fristsetzung zur Erfüllung des Abschlußplanes auffordern. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach,

so kann die untere Jagdbehörde den Abschlußplan auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten erfüllen lassen. Der Jagdausübungsberechtigte ist bei der Fristsetzung auf diese Folgen hinzuweisen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 4

Jagdschutz

Zuständige öffentliche Stellen, denen der Jagdschutz obliegt, sind die Vollzugsbeamten der Kreispolizeibehörden.

§ 5

Zuständige Jagdbehörden für staatliche Jagden

(1) In Bundes- und Länderforsten sowie in Jagdbezirken, in denen die Jagdausübung dem Bund oder einem Land zusteht, ist oberste Jagdbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; obere Jagdbehörden sind die Regierungspräsidenten, untere Jagdbehörden die staatlichen Forstämter. Die oberen Jagdbehörden bestimmen die Grenzen der Bezirke der unteren Jagdbehörden. Sind mehrere obere Jagdbehörden beteiligt, so entscheidet die oberste Jagdbehörde.

(2) In den in Abs. 1 genannten Jagdbezirken nehmen die Regierungspräsidenten als obere Jagdbehörde nachstehende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung des Abschusses nach § 16 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes,
2. Erlaß von Abschlußverboten nach § 17 des Landesjagdgesetzes,
3. Erteilung von Genehmigungen zum Abschluß von kummerndem Wild während der Schonzeiten nach § 18 des Landesjagdgesetzes,
4. Anordnung der Verringerung des Wildbestandes zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens nach § 27 des Bundesjagdgesetzes.

Alle übrigen Aufgaben werden von den staatlichen Forstämtern als unteren Jagdbehörden wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1954.

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 269.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: Augst Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.